



KASSENÄRZTLICHE
BUNDESVEREINIGUNG

**DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR
KASSENARZTRECHT
SYMPOSIUM AM 26.03.2019
GESUNDHEITSDATENSCHUTZ
DATENSCHUTZ AUS SICHT DER KBV**

RECHTSANWALT JÜRGEN SCHRÖDER
DEZERNENT DES BEREICHS RECHT



- **ALLGEMEINES**
- **SOZIALDATENSCHUTZRECHT IN DER GKV**
- **BESTELLUNG EINES DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN (NICHT ÖFFENTL. STELLEN)**
- **AUSKUNFTSPFLICHT**
- **INFORMATIONSPFLICHTEN**
- **DATEN IM BEHANDLUNGSVERHÄLTNIS**
- **SONSTIGES**
- **AUSBLICK**



Allgemeines

- › Gesundheitsdatenschutz auf rechtlich hohem Niveau
- › zahlreiche Regelungen zum Gesundheitsdatenschutz
- › auch schon vor Inkrafttreten der DS-GVO
- › ärztliche Schweigepflicht (§ 9 Abs. 1 MBO-Ä)
- › Schutz des Patientengeheimnisses (§ 203 StGB)
- › zahlreiche Spezialgesetze (u.a. BDSG, SGB V, StrlSchG, IfSG)

Sozialdatenschutz in der GKV

- › für Ärzte im SGB V geregelt
- › für Organisationen im SGB I (Sozialgeheimnis), SGB V und SGB X
- › BSG vom 27.06.2018 – B 6 KA 27/17 R: Übermittlung auf der Grundlage von § 295 Abs. 2 SGB V sind auch nach DS-GVO weiterhin zulässig
- › 2. Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetz: keine inhaltliche Änderungen, sondern Anpassung der Begrifflichkeiten (verarbeiten)

Bestellung eines Datenschutzbeauftragten (nicht öffentl. Stellen)

- › **Bisher:** Mehr als 9 Personen sind ständig mit der automatisierten Datenverarbeitung beschäftigt (§ 4f Abs. 1 BDSG – alt)
- › **Neu:**
 - › Mindestens 10 Personen sind ständig mit der automatisierten Datenverarbeitung beschäftigt oder
 - › Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA) erforderlich
 - › Datenschutz-Folgeabschätzung ist u. a. erforderlich, wenn umfangreiche Verarbeitung von Gesundheitsdaten erfolgt
 - › Was ist umfangreiche Verarbeitung von Gesundheitsdaten?
 - › ErwG 91: nicht bei Datenverarbeitung durch einzelnen Arzt

Bestellung eines Datenschutzbeauftragten (nicht öffentl. Stellen)

- › Klärung durch Beschluss der DSK vom 26.04.2018:
Auch bei Ärzten in einer Berufsausübungsgemeinschaft ist erst ab 10 Personen ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen
- › Ausnahme: hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten (z. B. neue Technologien)
- › Liste der Datenschutzbehörden: Einsatz von Telemedizin führt zur Bestellpflicht unabhängig von der Zahl der Personen (BW, SH, HH, NS, BB, He, DSK)

Auskunftspflicht

- › Auch schon vor Inkrafttreten der DS-GVO durch Regelungen aus MBO-Ä und Behandlungsvertrag (§ 630g BGB)
- › Art. 15 DS-GVO regelt ebenfalls Auskunftsrecht

Art. 15 DS-GVO	§ 630g BGB
<ul style="list-style-type: none"> › unentgeltlich › nur für weitere Kopien kann angemessenes Entgelt verlangt werden 	<ul style="list-style-type: none"> › entstandene Kosten sind zu ersetzen
<ul style="list-style-type: none"> › keine Einschränkung aus therapeutischen Gründen 	<ul style="list-style-type: none"> › Ausnahme: erhebliche therapeutische Gründe stehen entgegen
<ul style="list-style-type: none"> › keine Beeinträchtigung von Rechten und Freiheiten Dritter 	<ul style="list-style-type: none"> › sonstige Rechte Dritter stehen entgegen

Auskunftspflicht

- › Lex specialis oder Subsidiaritätsgrundsatz gilt bei der DS-GVO nicht
- › nationale Regelungen nur bei Vorhandensein einer Öffnungsklausel möglich
- › hier notwendig wegen der besonderen Umstände
- › Folge: auch die Kostentragung des § 630g BGB gilt

Informationspflichten

- › Neue Regelung durch DS-GVO Art. 13, 14
- › a) Inhalt (Auswahl)
 - › Zweck der Datenverarbeitung: Behandlungsvertrag
 - › Empfänger der Daten:
 - Andere Ärzte und Leistungsträger
 - KVen
 - Krankenkassen
 - MDK
 - Ärztekammern
 - Privatärztliche Verrechnungsstellen
 -

Informationspflichten

- › b) Form
 - › Aushang in der Arztpraxis
 - › a. A.: Übergabe an Patienten erforderlich
 - › jedenfalls ist keine Gegenzeichnung des Patienten erforderlich

Informationspflichten

- › c) Zeitpunkt
 - › Zeitpunkt der Erhebung der Daten
 - › vor Beginn der Datenerhebung
 - › Problem: Anruf des Patienten und sonstige aufgedrängte Daten
 - › Verweis auf Homepage oder Nachlieferung
 - › praktisch schwer umsetzbar
 - › noch keine sinnvolle Lösung für alle Fallgestaltungen

Daten im Behandlungsverhältnis

- › **früher:** konkludente Einwilligung
- › **jetzt:** Art. 9 Abs. 1 h) DS-GVO i. V. m. § 22 Abs. 1b BDSG
- › § 73 Abs. 1b SGB V gilt nicht; sondern nur für Datensammlung für die koordinierende Betreuung beim Hausarzt
- › TSVG: keine schriftliche Einwilligung, sondern Zustimmung des Patienten reicht aus

Sonstiges

- › weitere Betroffenenrechte finden z. T. keine Anwendung
- › Sanktionen sind verschärft (Bußgeld bis zu 20. Mio. Euro und Schadenersatz auch für immateriellen Schaden)
- › Schutz der Patientendaten durch Technische und Organisatorische Maßnahmen
- › Datenschutzrichtlinie in der Praxis sinnvoll

Ausblick

- › bundeseinheitliche Lösungen
- › einheitliche Standards bei neuen Anwendungen (Bsp.: elektronische Patientenakte)
- › Klärung der offenen Rechtsfragen in für Ärzte und Patienten praktikabler Weise